

# Tenorierungen im Zivilrecht

*mit Hinblick auf examenstypische Klausurgestaltungen*

nachgebildet von VAN DEN HÖVEL: Die Tenorierung im Zivilurteil

## A. Unzulässige Klagen

Die Klage wird **als unzulässig** abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat der Kläger zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar... [siehe Seite 18]

- Kostenentscheidung nach § 91 Abs.1 ZPO
- vorläufige Vollstreckbarkeit nach § 708 Nr.11 i. V. m. § 711 – oder – § 709 ZPO

## B. Unbegründete Klagen

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat der Kläger zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar... [siehe Seite 18]

## C. Begründete Klagen

### 1. Kläger verklagte auf Zahlung von 1.000 EUR und obsiegt:

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.000 EUR nebst Zinsen i. H. v. von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem... [Datum der Rechtshängigkeit] zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat der Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung i. H. v. 110% des **aufgrund des Urteils** vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Zwangsvollstreckung Sicherheit i. H. v. 110% des zu vollstreckenden Betrags leistet.

- aufgrund des Streitwerts kommt § 708 Nr.11 i. V. m. § 711 ZPO zur Anwendung
- Kostenentscheidung nach § 91 Abs.1 ZPO
- Datum der Rechtshängigkeit = Zustellung an den Beklagten, § 261 ZPO

### 2. Kläger verklagte auf Zahlung von 10.000 EUR und obsiegt:

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 10.000 EUR nebst Zinsen i. H. v. von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem... [Rechtshängigkeit] zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat der Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung i. H. v. 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

- aufgrund des Streitwerts kommt § 709 S.1 und 2 ZPO zur Anwendung

3. Kläger verklagt auf Zahlung vor unzuständigem Gericht und obsiegt nach Verweisung:

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 5.000 EUR nebst Zinsen i. H. v. von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem... [Rechtshängigkeit] zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat der Beklagte zu tragen; **hiervon ausgenommen** sind die durch die Anrufung des unzuständigen Gerichts entstandenen Mehrkosten, die der Kläger zu tragen hat.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für den Kläger nur gegen Sicherheitsleistung i. H. v. von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags. **Im Übrigen** kann der Kläger die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung i. H. v. 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit i. H. v. von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

- Kostentragung nach § 91 Abs.1 i. V. m. **§ 281 Abs.3 S.2 ZPO** wegen der Verweisung
- vorläufige Vollstreckbarkeit für den Kläger nach § 709 S.1 u.2; für den Beklagten wegen der Mehrkosten nach §§ 708 Nr.11, 711 ZPO

## D. Feststellungsklagen

Kläger verklagt wegen eines Unfalls auf Schadensersatz i. H. v. 7.000 EUR, Schmerzensgeld von mindestens 3.000 EUR sowie auf Feststellung, dass auch die weiteren, künftig auftretenden durch den Unfall verursachten Schäden durch den Beklagten zu ersetzen sind.

Die Beklagten werden gesamtschuldnerisch verurteilt, an den Kläger Schadensersatz i. H. v. 7.000 EUR (nebst Zinsen) zu zahlen.

Die Beklagten werden darüber hinaus verurteilt, als Gesamtschuldner an den Kläger ein Schmerzensgeld i. H. v. 3.000 EUR zu zahlen.

Es wird **festgestellt**, dass die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, sämtliche **weiteren materiellen und immateriellen Schäden** – letzteren, soweit dieser nicht vorhersehbar war – (unter Berücksichtigung einer Mitverschuldensquote von 30%) zu ersetzen, die im ursächlichen Zusammenhang mit dem Unfall stehen, den der Kläger am 01.02.2003 auf dem Gehweg vor dem Grundstück des

Beklagten erlitten hat, (soweit die Ansprüche nicht auf Sozialversicherungsträger oder Dritte übergehen).

- Feststellung dient dazu, die bei Folgeschäden kurze Verjährung (§ 195 BGB – 3 Jahre!) sowie Folgeprozesse wegen desselben Grundes zu vermeiden
- Gesamtschuldner: bei Pflichtversicherung § 115 VVG → Direktanspruch auch gegen Versicherer; nicht bei Kommunalem Schadensausgleich
- Trennung von materiellem Schadensersatz und immateriellem Schmerzensgeld kann und sollte im Tenor kenntlich gemacht sein.
- die immateriellen Schäden müssen vorhersehbar gewesen sein (z. B. Schmerzen, Versteifung eines Gelenks) und nur nichtvorhersehbare Schäden müssen neu eingeklagt werden (→ dann aber Verjährungsproblematik; ansonsten Bestimmtheitsgrundsatz nicht gewahrt)
- Höhe des Streitwertes bei der Feststellung: an zu erwartendem Betrag orientieren oder ggf. zwischen 500 – 2.500 EUR; bei negativen Feststellungsklagen der volle Streitwert, der dann bekannt ist
- Widerklage: grundsätzlich zulässig, nicht aber auf Feststellung, dass Anspruch nicht bestehe

## E. Teilweise begründete Klagen

### 1. Kläger verklagt wegen 3.000 EUR, begründet sind 1.000 EUR

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.000 EUR (nebst Zinsen) zu zahlen.

**Im Übrigen** wird die Klage **abgewiesen**.

Die Kosten des Rechtsstreits hat der Kläger zu 2/3, der Beklagte zu 1/3 zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Beiden Parteien wird nachgelassen, die Zwangsvollstreckung durch die jeweils andere Partei gegen Sicherheitsleistung i. H. v. 110% des aufgrund des Urteils zu vollstreckenden Betrags abzuwenden, wenn nicht die jeweils andere Partei vor der Zwangsvollstreckung Sicherheit i. H. v. 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

- Kostentragung nach § 92 Abs.1 S.1 ZPO
- Forderung des Klägers und Kosten des Beklagten unterfallen § 708 Nr.11 i. V. m. § 711 ZPO

### 2. Kläger verklagt wegen 10.000 EUR, begründet sind 5.000 EUR

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 5.000 EUR (nebst Zinsen) zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden **gegeneinander aufgehoben**. / jeweils zur Hälfte auferlegt.

Das Urteil ist **für den Kläger** gegen Sicherheitsleistung i. H. v. 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages vorläufig vollstreckbar.

- Kostentragung nach § 92 Abs.1 S.2 ZPO
- vorläufige Vollstreckbarkeit für den Kläger nach § 709, für den Beklagten gibt es nichts zu vollstrecken

### 3. Kläger verklagt wegen 12.000 EUR, begründet sind 11.000 EUR

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 11.000 EUR (nebst Zinsen) zu zahlen.

**Im Übrigen** wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits **hat der Beklagte** zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung i. H. v. 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

- Kostentragung nach § 92 Abs.2 Nr.1 ZPO, wenn kein Gebührensprung und Abweichen der Verurteilung vom Antrag  $< 1/10$  – oder – wenn Gebührensprung, dann auch dieser  $< 1/10$  Mehrkosten verursachend
- auch bei geringfügiger teilweiser Klagerücknahme

### 4. Kläger verklagt wegen Schmerzensgeld

Antrag des Klägers kann wie folgt aussehen:

Es wird beantragt, die Beklagten als Gesamtschuldner [Pflichtversicherung!] zu verurteilen, an den Kläger ein angemessenes Schmerzensgeld, **dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird** (den Betrag von 15.000 EUR jedoch nicht unterschreiten soll), nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem ... (abzüglich am ... gezahlter ...) zu zahlen.

der Tenor entsprechend:

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger ein Schmerzensgeld i. H. v. 11.000 EUR (nebst Zinsen) zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat der Kläger zu  $\frac{1}{4}$ , der Beklagte zu  $\frac{3}{4}$  zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung i. H. v. 110% vorläufig vollstreckbar, für den Beklagten jedoch nur, wenn nicht der Kläger zuvor durch Sicherheitsleistung i. H. v. 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages die Zwangsvollstreckung abwendet.

- Kläger kann auch unbezifferten Antrag entgegen des Wortlauts von § 253 Abs.2 Nr.2 ZPO stellen
- weicht das Gericht um > 20% vom Antrag des Klägers ab, so ist im Übrigen abzuweisen

## F. Zug-um-Zug-Verurteilung

1. Kläger erklärt Rücktritt vom Kaufvertrag und verklagt auf Kaufpreisrückzahlung i.H.v. 50.000 EUR Zug-um-Zug gegen Rückgabe des VW Golf; zudem beantragt er Feststellung, dass der Beklagte im Annahmeverzug ist; Klage ist begründet, insbes. da der Kläger vorprozessual auch zur Rücknahme des PKW aufgefordert hatte

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 50.000 EUR (nebst Zinsen) zu zahlen, **Zug um Zug gegen Rückgabe und Rückübereignung** des VW Golf, Kennzeichen V-W 97, Fahrgestellnummer WWW ZZZ 1J Z V W 012345.

Es wird **festgestellt**, dass sich der Beklagte mit der Annahme des vorgenannten Fahrzeugs im Annahmeverzug (seit dem 05.06.2007) befindet.

Die Kosten des Rechtsstreits hat der Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung i.H.v. 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

- nach § 346 Abs.1 sind Besitz und Eigentum zurück zu übertragen; auch bei Anwartschaftsrecht infolge Ratenkaufs
- Feststellungsinteresse aus § 756 ZPO begründet sich darin, dass mit der Feststellung des Verzugs der Kläger nicht Zug-um-Zug vorleisten muss, sondern gleich wegen der Kaufpreisrückzahlung vollstrecken kann
- wird nicht von Anfang an Zug-um-Zug-Verurteilung beantragt, so ist Zug-um-Zug wegen §§ 348, 322 BGB zu tenorieren; der Kläger erhält dann ein Weniger zu seinem Klageantrag, weshalb im Übrigen abzuweisen und die Kostenquote festzulegen ist; die Leistungsverweigerung des Beklagten liegt i. d. R. spätestens im Abweisungsantrag
- bei Anrechnung eines Gebrauchsvorteils durch Fahrzeugnutzung durch den Kläger wird die Verurteilung wie folgt ergänzt: „...abzüglich eines Betrages, der sich wie folgt berechnet: 0,15 EUR x Tachometerstand im Zeitpunkt der Rückgabe des Fahrzeugs an den Beklagten, Zug um Zug gegen Rückgabe und Rückübereignung...“ → in Klausur wohl nicht erwartbar

2. Kläger verklagt auf Werklohnzahlung i. H. v. 10.000 EUR, Beklagter wendet begründete Mängel ein und beruft sich deshalb auf ein Zurückbehaltungsrecht

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 10.000 EUR (nebst Zinsen) zu zahlen,

**Zug um Zug gegen Beseitigung folgender Mängel:**

- Türrahmen Eingangstür in Farbe RAL9001 lackieren
- Fenster im Abstellraum, 1.OG, gesprungen
- [etc.]

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat der Beklagte zu 9/10, der Kläger 1/10 zu tragen.

/ Die Kosten des Rechtsstreits hat der Kläger zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung i. H. v. 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

- Abweisung im Übrigen, da der Kläger nicht voll obsiegt hat, sondern Mängelbeseitigung leisten muss
- Kostenquote kann auch dem Kläger voll auferlegt werden, da der Beklagte den Anspruch nicht bestreitet, sondern sein ZBR berechtigt geltend macht
- *auch denkbar*: ZBR bezieht sich nur auf Mängelbeseitigungsaufwand i. H. v. 3.000 EUR → „Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 7.000 EUR zu zahlen. Der Beklagte wird **darüber hinaus verurteilt**, an den Kläger weitere 3.000 EUR zu zahlen, Zug um Zug gegen Beseitigung folgender Mängel: ... .  
**Im Übrigen** wird die Klage **abgewiesen**. ...“

## G. Haupt- und Hilfsantrag

1. Kläger verklagt auf Kaufpreisrückzahlung i. H. v. 50.000 EUR, Zug um Zug gegen Rückgabe des PKW, hilfsweise Schadensersatz i. H. v. 5.000 EUR; Hauptantrag ist unbegründet

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 50.000 EUR zu zahlen.

**Im Übrigen** wird die Klage **abgewiesen**.

Die Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger zu 91%, der Beklagte zu 9% zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung i. H. v. 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

- Hauptantrag ist unbegründet, weshalb der Kläger darüber unterliegt → Kostenquote!

- **Streitwerte** werden dann **addiert** gem. § 45 Abs.1 S.2 GKG, wenn das Gericht über den Hilfsantrag entscheiden musste; Ausnahme: Haupt- und Hilfsantrag beziehen sich auf denselben Leistungsgegenstand
  - **Zuständigkeitsstreitwert** allerdings nach § 5 ZPO: Hauptantrag i. H. v. 4.000 EUR begründet, Hilfsantrag über 6.000 EUR → höherer Streitwert gilt, also Zuständigkeit des Landgerichts nach §§ 23 Abs.1, 71 Abs.1 GVG
2. Kläger verklagt wegen Mangelhaftigkeit auf Neulieferung eines PKW, hilfsweise Rücktritt vom Kaufvertrag; Kaufpreis war 50.000 EUR, Nacherfüllung beträgt 1.000 EUR
- Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 50.000 EUR zu zahlen, Zug um Zug gegen Rückgabe und Rückübereignung des PKW VW Golf, ... .  
**Im Übrigen** wird die Klage **abgewiesen**.  
 Die Kosten des Rechtsstreits hat der **Beklagte zu tragen**.  
 Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung i. H. v. 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.
- Kostenentscheidung nach § 92 Abs.1 Nr.1 ZPO hier möglich, da das Unterliegen im Hauptantrag nur sehr gering ist

## H. Aufrechnung und Hilfsaufrechnung

1. Kläger verklagt auf Zahlung von 6.000 EUR, Beklagter rechnet mit (fälligen) 1.000 EUR teilweise auf
- Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 5.000 EUR zu zahlen.  
**Im Übrigen** wird die Klage **abgewiesen**.  
 Die Kosten des Rechtsstreits hat der Kläger zu 1/6, der Beklagte zu 5/6 zu tragen.  
 Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung i. H. v. 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar; der Kläger kann die Zwangsvollstreckung durch den Beklagten gegen Sicherheitsleistung i. H. v. 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Zwangsvollstreckung Sicherheit i. H. v. 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.
2. Kläger verklagt auf Zahlung von 6.000 EUR, Beklagter behauptet Erfüllung und rechnet hilfsweise mit (fälligen) 1.000 EUR teilweise auf
- Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 5.000 EUR zu zahlen.  
**Im Übrigen** wird die Klage **abgewiesen**.  
 Die Kosten des Rechtsstreits hat der Kläger zu 1/7, der Beklagte zu 6/7 zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung i. H. v. 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar; der Kläger kann die Zwangsvollstreckung durch den Beklagten gegen Sicherheitsleistung i. H. v. 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Zwangsvollstreckung Sicherheit i. H. v. 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

- wird gegen eine bestrittene Forderung auch hilfsweise aufgerechnet (der Hilfsantrag also behandelt), so erhöht sich der Streitwert um die Gegenforderung gem. § 45 Abs.3 GKG, hier also 6.000 + 1.000 = 7.000 EUR

## I. Klage und Widerklage

Kläger verklagt auf Zahlung von 20.000 EUR, was i. H. v. 5.000 EUR begründet ist; Beklagter verklagt mittels Widerklage auf Herausgabe im Wert von 30.000 EUR, was voll begründet ist

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 5.000 EUR zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Auf die Widerklage wird der Kläger verurteilt, an den Beklagten [die genau bezeichnete Sache] herauszugeben.

Die Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger zu 9/10, der Beklagte zu 1/10 zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für den Kläger gegen Sicherheitsleistung i. H. v. 110% des zu vollstreckenden Betrags, für den Beklagten gegen Sicherheitsleistung i. H. v. 33.000 EUR.

- Klage und Widerklage sind getrennt voneinander zu behandeln, sodass auch Teilabweisungen jeweils einzeln auszusprechen sind
- **Streitwert** ergibt sich grundsätzlich aus der Summe der Gegenstandswerte gem. § 45 Abs.1 S.1 GKG; *Ausnahme*: Gegenstand der Verurteilung ist identisch gem. § 45 Abs.1 S.3 GKG
- vorläufige Vollstreckbarkeit für den Beklagten nicht nach § 709 S.2, da hier **kein Geldbetrag** vollstreckt wird; 110% des Wertes der herauszugebenden Sache können angesetzt werden → **genauer Geldbetrag** als Sicherheitsleistung ist zu beziffern
- Exkurs:
  - Gerichtsstand der Klage, § 33 ZPO, wenn Klage und Widerklage konnex sind (wirtschaftlicher oder rechtlicher Zusammenhang, also gleicher Lebenssachverhalt oder verbindendes einheitliches Lebensverhältnis)



- Zuständigkeitsstreitwert: Streitwert von Klage und Widerklage werden NICHT addiert, der höhere Wert ist zugrunde zu legen, wenn die Ansprüche wirtschaftlich identisch sind, §5 ZPO; sie werden addiert, wenn sie wirtschaftlich verschieden i. S. d. §45 I 1 GKG sind
- Rubrum: „Kläger und Widerbeklagter“, nicht im Tenor
- gemeinsame Kostenentscheidung; bei Hilfswiderklage erst dann, wenn über sie entschieden wird, analog § 45 Abs.3 GKG

## J. Nebenintervention

### 1. Nebenintervenient „unterliegt“: er tritt auf Seiten des unterliegenden Beklagten bei

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger ...EUR zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden dem Beklagten auferlegt. Die Kosten der **Nebenintervention trägt der Streithelfer selbst.**

[vorl. Vollstreckbarkeit]

- Kostenentscheidung nach § 91 Abs.1 und § 101 Abs.1 HS2 ZPO

### 2. Nebenintervenient „obsiegt“: er tritt auf Seiten des obsiegenden Beklagten bei

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits **einschließlich der Kosten der Nebenintervention** hat der Kläger zu tragen.

[vorl. Vollstreckbarkeit]

- Kostenentscheidung i. V. m. § 101 Abs.1 HS1

### 3. Nebenintervenient „obsiegt teilweise“: er tritt auf Seiten des teilweise obsiegenden Beklagten bei

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger ...EUR zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat der Kläger zu  $\frac{3}{4}$ , der Beklagte zu  $\frac{1}{4}$  zu tragen. Die **Kosten der Nebenintervention** hat der Kläger zu  $\frac{3}{4}$  zu tragen, der Streithelfer zu  $\frac{1}{4}$ .

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für den Kläger gegen Sicherheitsleistung i. H. v. 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages; im Übrigen wird dem Kläger nachgelassen, die Zwangsvollstreckung durch den Beklagten **bzw. dessen Streithelfer** gegen Sicherheitsleistung i. H. v. 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht der Beklagten **bzw. dessen Streithelfer** vor der Zwangsvollstreckung Sicherheit i. H. v. 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

- Kostenentscheidung i. V. m. § 101 Abs.1 HS 1 und 2
- auch der Streithelfer kann somit einen Betrag vollstrecken und Sicherheit leisten; die Kosten des Klägers hat er aber nicht zu tragen

## K. Streitgenossen

1. Kläger 1 und Kläger 2 verklagen den Beklagten auf Zahlung von 2.000 EUR – erfolglos

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits **haben die Kläger** zu tragen

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar; die Kläger können die Zwangsvollstreckung durch den Beklagten gegen Sicherheitsleistung i. H. v. 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte zuvor Sicherheit i. H. v. 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

- Kläger haften hinsichtlich der Kosten *nicht* als **Gesamtschuldner**, § 100 Abs.1 ZPO
- anders wäre es bei mehreren Beklagte, die gem. § 100 Abs.4 als Gesamtschuldner für die Kosten aufkommen müssen, siehe nächster Fall:

2. Kläger verklagt Beklagten 1) und Beklagten 2) als Gesamtschuldner auf Zahlung von 1.000 EUR, den Beklagten zu 2) zudem auf Zahlung von 270 EUR – erfolgreich

Die Beklagten zu 1) und zu 2) werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 1.000 EUR zu zahlen.

Der Beklagte zu 2) wird **darüber hinaus verurteilt**, an den Kläger weitere 270 EUR zu zahlen.

Von den Kosten des Rechtsstreits tragen die Gerichtskosten und die **außergerichtlichen Kosten** des Klägers die Beklagten zu 1) und 2) als **Gesamtschuldner** zu 4/5 und der Beklagte zu 2 allein zu 1/5.

Die **außergerichtlichen Kosten** der Beklagten zu 1) und 2) tragen diese jeweils **selbst**.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar; für den Beklagten zu 2) nur gegen Sicherheitsleistung i. H. v. 120% des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Im Übrigen wird dem Beklagten zu 1) nachgelassen, die Vollstreckung durch den Kläger gegen Sicherheitsleistung i. H. v. 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht der Kläger vor der

Vollstreckung Sicherheit i. H. v. 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

- Beklagte als Gesamtschuldner; auch für Kosten gem. § 100 Abs.4 ZPO
- vorläufige Vollstreckbarkeit: für Bekl. 1) hinsichtlich 1.000 EUR → § 708 Nr.11; für Bekl. 2) hinsichtlich 1.270 EUR → § 709 S.1 und 2

3. Kläger verklagt Beklagten 1 und Beklagten 2 als Gesamtschuldner auf Zahlung von 5.000 EUR; hinsichtlich Beklagten 1) begründet, hinsichtlich Beklagten 2) nicht begründet

Der Beklagten zu 1) wird verurteilt, an den Kläger 5.000 EUR zu zahlen.

**Im Übrigen** wird die Klage **abgewiesen**.

Von den **Kosten** des Rechtsstreits werden die **Gerichtskosten** sowie die **außergerichtlichen Kosten** des Klägers dem Kläger und dem Beklagten zu 1) jeweils zu Hälfte auferlegt.

Die außergerichtlichen Kosten des Beklagten zu 1) hat dieser selbst zu tragen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beklagten zu 2) hat der Kläger zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar; für den Kläger nur gegen Sicherheitsleistung i. H. v. 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Im Übrigen kann der Kläger die Vollstreckung durch den Beklagten zu 2) gegen Sicherheitsleistung i. H. v. 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte zu 2) zuvor Sicherheit i. H. v. 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

- hinsichtlich des Bekl. zu 2) war die Klage unbegründet und war daher im Übrigen abzuweisen
- Kostenentscheidung nach Baumbach'scher Formel, saubere Trennung beachten!

## L. Klage auf Abgabe von Willenserklärungen

Nach erfolgreichem und wirksamem Kauf eines Grundstücks über 200.000 EUR verklagte der Kläger nun auf Auflassung und Umschreibung im Grundbuch

Der Beklagten wird verurteilt, das Grundstück [genaue Bezeichnung / Adresse], eingetragen im Grundbuch von Gera, Flur 7, Flurstück 28/1 an den Kläger **aufzulassen** und die **Eintragung** des Klägers im Grundbuch von Gera als Eigentümer des Grundstücks [genaue Bezeichnung / Adresse] **zu bewilligen**.

Die Kosten des Rechtsstreits hat der Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar; **in der Hauptsache** gegen Sicherheitsleistung i. H. v. 220.000 EUR, **wegen der Kosten** gegen Sicherheitsleistung i. H. v. 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags.

- die Verurteilung zur Abgabe der WE bewirkt, dass erst mit der Rechtskraft des Urteils die WE als abgegeben gilt; mittels der vorläufigen Vollstreckung kann der Kläger jedoch die Eintragung von Vormerkung oder Widerspruch bewirken
- in der Hauptsache wird nicht in einen Geldbetrag vollstreckt, weshalb § 709 S.2 ZPO keine Anwendung findet

## M. Stufenklage

Kläger ist Pflichtteilsberechtigter und verklagt den Erben, Auskunft über den Nachlass zu erteilen und sodann die Richtigkeit der Auskunft an Eides statt zu versichern und den sich aufgrund der Auskunft ergebenden Pflichtteilsbetrag von 1/6 an ihn auszuzahlen

### Teilurteil

Der Beklagte wird verurteilt, dem Kläger über den Nachlass des am... verstorbenen X... **Auskunft zu erteilen.**

Die **Kostenentscheidung** bleibt dem Schlussurteil **vorbehalten.**

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung i. H. v. 11.000 EUR vorläufig vollstreckbar.

### Schlussurteil

Der Beklagte hat die **Kosten des Rechtsstreits** zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar; der Beklagte kann die Zwangsvollstreckung des Klägers gegen Sicherheitsleistung i. H. v. 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor i. H. v. 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

- Kostenentscheidung erst im Schlussurteil
- vorläufige Vollstreckbarkeit, wobei Teilurteil „anderes Urteil“ i. S. v. § 709 S.1 ZPO ist, da keine vermögensrechtliche Streitigkeit behandelt wird
- Höhe der Sicherheitsleistung bestimmt sich nach dem voraussichtlichen Aufwand für die Auskunftserteilung
- nächste Stufe: „Der Beklagte wird verurteilt, an Eides Statt zu versichern, dass er nach bestem Wissen den Bestand des Nachlasses des am...

verstorbenen X... so vollständig angegeben habe, als er imstande gewesen sei. Die Kostenentscheidung bleibt dem Schlussurteil vorbehalten. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung i. H. v. 6.000 EUR vorläufig vollstreckbar.“

## N. Vorbehaltsurteile

Urkundenprozess: Kläger klagt auf Zahlung von 10.000 EUR - erfolgreich

### Vorbehaltsurteil

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 10.000 EUR zu zahlen.

Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar; der Beklagte kann die Vollstreckung durch den Kläger gegen Sicherheitsleistung i. H. v. 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Zwangsvollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

Dem Beklagten wird die **Ausführung seiner Rechte im Nachverfahren vorbehalten**.

### Schlussurteil

Das Vorbehaltsurteil vom 07.08.2009 wird **für vorbehaltlos erklärt**.

Dem Beklagten werden die **weiteren Kosten** des Rechtsstreits auferlegt.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Beklagte kann die Vollstreckung durch den Kläger gegen Sicherheitsleistung i. H. v. 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht zuvor der Kläger Sicherheit i. H. v. 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

- Vorbehalten der Rechte aus § 599 Abs.1 ZPO
- vorläufige Vollstreckbarkeit gem. § 708 Nr.4 i. V. m. § 711 ZPO
- unterliegt der Beklagte auch im Nachprozess, wird das Vorbehaltsurteil dadurch bestätigt, dass es hinsichtlich des Vorbehalts für „vorbehaltlos“ erklärt wird; Tenor des Schlussurteils ergibt sich aus § 708 Nr.5 (!)
- folglich ist über die weiteren Kosten zu entscheiden

### Schlussurteil

Das Vorbehaltsurteil vom 07.08.2009 wird **aufgehoben**.

Die Klage wird **abgewiesen**.

Die Kosten des Rechtsstreits hat der Kläger zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung i. H. v. 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

- obsiegt der Beklagte im Nachprozess, wird das Vorbehaltsurteil aufgehoben (es ist ja ein vollstreckbarer Titel!)
- die gesamten Kosten trägt die unterliegende Partei, hier der Kläger
- vorläufige Vollstreckbarkeit gem. § 709 S.1; § 708 Nr.5 kann gerade wegen der Aufhebung nicht mehr angewendet werden

## O. Teilurteile

Kläger klagt auf Entrichtung des Mietzinses für 3 Monate i. H. v. jeweils 500 EUR sowie auf Schadensersatzzahlung i. H. v. 2.000 EUR aus Mietvertrag; 2 Monatsmieten sind unstrittig, die 3. Monatsmiete ist unbegründet, die Beweisaufnahme für den SEA ist langdauernd und umfangreich

### Teilurteil

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.000 EUR (nebst Zinsen) zu zahlen.

In **Höhe von 500 EUR** wird die Klage **abgewiesen**.

Die **Kostenentscheidung** bleibt dem **Schlussurteil vorbehalten**.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar; der Beklagte kann die Vollstreckung durch den Kläger gegen Sicherheitsleistung i. H. v. 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags Sicherheit leistet.

- Voraussetzungen des Teilurteil in § 301 ZPO; insbes. wenn der Teil selbstständig, zur Entscheidung reif und von der Entscheidung über den Rest des geltend gemachten prozessualen Anspruch unabhängig ist
- **Klageabweisung** im Teilurteil kommt gerade **nicht** in Betracht, da bei „im Übrigen“ auch wegen des SEA abgewiesen würde; der abzuweisende Teil muss daher genau bezeichnet sein
- vorläufige Vollstreckbarkeit nach dem bisher tenorierten (Teil-)Betrag

### Schlussurteil

Die Klage wird **wegen** des Schadensersatzanspruchs i. H. v. 2.000 EUR **abgewiesen**.

Die **Kosten** des Rechtsstreits haben der Kläger zur 5/7, der Beklagte zu 2/7 zu tragen. **Hiervon ausgenommen** sind die durch die Beweisaufnahme entstandenen Kosten, die der Kläger zu tragen hat.

Das Urteil ist **wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar**. Beiden Parteien wird nachgelassen, die Vollstreckung durch die jeweils andere Partei gegen

Sicherheitsleistung i. H. v. 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abzuwenden, wenn nicht die jeweils andere Partei vor der Vollstreckung Sicherheit i. H. v. 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

## P. Zwischenurteile

Kläger und Beklagter streiten wegen der Mangelhaftigkeit eines Hausbaus, der Grund und die Höhe des Schadensersatzanspruchs werden jeweils bestritten

### Zwischenurteil

Die Klage ist dem Grunde nach gerechtfertigt.

- Zwischenurteile entscheiden einzelne Streitpunkte, nicht aber abgrenzbare Teile eines Rechtsstreits ( x Vorbehaltsurteile)
- nach a.A. auch als Feststellungsklage tenorierbar
- **Kostenentscheidung entfällt**, da Höhe des Obsiegens und Unterliegens noch nicht klar ist
- es **fehlt** ein vollstreckbarer Inhalt

## Q. Anerkenntnisverfahren

Kläger klagt auf Zahlung von 3.000 EUR, Beklagter erkennt i. H. v. 2.000 EUR an, die restliche Klage ist begründet

### Anerkenntnisteil- und Endurteil

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 3.000 EUR zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat der Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

**Soweit** der Kläger in der Hauptsache über 2.000 EUR nebst anteiliger Kosten **vollstreckt**, wird dem Beklagten nachgelassen, die Vollstreckung durch den Kläger gegen Sicherheitsleistung i. H. v. 1.100 EUR abzuwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

- Anerkenntnis*teil*urteil und kein *Teil*anerkenntnisurteil, da endgültig über den anerkannten Teil entschieden wird und nicht nur vorab!
- über den anerkannten Teil bestimmt sich die vorläufige Vollstreckbarkeit nach § 708 Nr.1 ZPO, über den streitig entschiedenen Teil nach §§ 708 Nr.11, 711 ZPO
- wird die Forderung ganz anerkannt, ergeht ein Anerkenntnisurteil, der Tenor lautet: „Der Beklagte wird (entsprechend seines Anerkenntnisses) verurteilt, an den Kläger 3.000 EUR zu zahlen. ...“

- bei sofortigem Anerkenntnis: Kostentragung nach § 93 ZPO; Voraussetzung ist jedoch, dass kein Anlass zur Klage gegeben wurde, also nicht im Verzug und auch bis zum frühen ersten Termin nicht bestritten

## R. Säumnisverfahren

### 1. Erstes Versäumnisurteil, Beklagter ist säumig

#### Versäumnisurteil

Der Beklagte wird verurteilt, ... zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat der Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

- Beklagter ist antragsgemäß zu verurteilen, wenn schlüssiger Klägervortrag
- vorläufige Vollstreckbarkeit gem. § 708 Nr.2 ohne Sicherheitsleistung

### 2. Erstes Versäumnisurteil, Kläger ist säumig

#### Versäumnisurteil

Die Klage wird **abgewiesen**.

Die Kosten des Rechtsstreits hat der Kläger zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

- Versäumnisurteil auch bei Schlüssigkeit der Klage; ist diese nicht schlüssig, so ergeht (End-)Urteil mit Klageabweisung und anderer vorläufiger Vollstreckbarkeit
- vorläufige Vollstreckbarkeit auch hier gem. § 708 Nr.2 ohne Sicherheitsleistung

### 3. Erstes Versäumnisurteil ist ergangen, Kläger war säumig, er erhebt Einspruch

#### Endurteil

Das Versäumnisurteil vom 01.02.2003 wird **aufgehoben**.

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger ... zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat der Beklagte zu tragen; hiervon ausgenommen sind die Kosten der Säumnis des Klägers, die er selbst zu tragen hat.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

- Kostenentscheidung nach dem Einspruch nach § 91 ZPO, wegen der Säumnis aber gem. § 344 ZPO
- vorläufige Vollstreckbarkeit auch hier nach § 708 Nr.2 ZPO



#### 4. Zweites Versäumnisurteil, Beklagter ist säumig

##### Endurteil

Der Einspruch des Beklagten gegen das Versäumnisurteil vom 01.02.2003 wird **verworfen**.

Die **weiteren Kosten** des Rechtsstreits hat der Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar

- Kostenentscheidung nach § 91 ZPO nur für das zweite Urteil
- vorläufige Vollstreckbarkeit auch hier nach § 708 Nr.2
- bei Stattgabe: „Das Versäumnisurteil vom 01.02.2003 wird **aufgehoben**. Die Klage wird abgewiesen. ...“
- VU und Endurteil sind identisch: „Das Versäumnisurteil vom 01.02.2003 wird (insoweit, dass ... ) **aufrechterhalten**.“
- Einspruch ist unzulässig: „Der Einspruch des Beklagten gegen das Versäumnisurteil vom 01.02.2003 wird **als unzulässig verworfen**. Dem Beklagten werden die weiteren Kosten des Rechtsstreits auferlegt. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.“

## S. Erledigung des Rechtsstreits

### 1. Parteien erklären übereinstimmend den Rechtsstreit für erledigt bzw. Beklagter widerspricht nicht (§ 91a Abs.2 S.2 ZPO)

##### Beschluss

Die Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger zu 1/3, der Beklagte zu 2/3 zu tragen.

- Kostenentscheidung nach billigem Ermessen nach bisherigem Sach- und Streitstand gem. § 91a Abs.1 ZPO

### 2. Parteien erklären teilweise übereinstimmend den Rechtsstreit für erledigt

##### Urteil

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger [**Restbetrag**] zu zahlen-.

Die Kosten des Rechtsstreits hat der Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung ... .

- über den für erledigt erklärten Teil wird *kein* Ausspruch getroffen
- einheitliche Kostenentscheidung, also § 91a Abs.1 ZPO mit berücksichtigen!
- vorläufige Vollstreckbarkeit je nach Gegenstandswert (§ 708 Nr.11 oder § 709)

### 3. Kläger erklärt einseitig den Rechtsstreit für erledigt

#### Urteil

Es wird **festgestellt**, dass der Rechtsstreit in der **Hauptsache erledigt ist**.

Die Kosten des Rechtsstreits hat der Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, [Sicherheitsleistung]

- Erledigungserklärung für den gesamten Rechtsstreit ist Klageänderung in Feststellungsantrag nach § 264 Nr.2 ZPO darauf, dass der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt ist
- Feststellungsinteresse folgt aus dem Kosteninteresse, wenn das Ereignis nach Rechtshängigkeit eintrat, die Klage bis dahin zulässig und begründet war → ansonsten Klageabweisung
- vorläufige Vollstreckbarkeit richtet sich ausschließlich nach den Kosten (§ 708 Nr.11 oder § 709); der Feststellungsausspruch ist nicht vollstreckbar
- bei Erledigung nach ergangener Säumnisentscheidung: „Es wird festgestellt, dass der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt ist. Das Versäumnisurteil vom 01.02.2003 wird aufgehoben. Die Kosten des Rechtsstreits hat der Beklagte zu tragen. ...“

## T. **Zwangsvollstreckung**

### 1. Duldung der Zwangsvollstreckung

Der Beklagte wird **verurteilt**, wegen eines Betrages von ... EUR die Zwangsvollstreckung in [Sache] **zu dulden**.

Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist in der Hauptsache gegen Sicherheitsleistung von [Betrag] und wegen der Kosten gegen Sicherheitsleistung i. H. v. 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

### 2. Vollstreckungsgegenklage, § 767 ZPO

Die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil des AG Gera vom 01.02.2003 wird **für unzulässig erklärt**.

Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist in der Hauptsache gegen Sicherheitsleistung von [Betrag] und wegen der Kosten gegen Sicherheitsleistung i. H. v. 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

### 3. Vollstreckungserinnerung, § 766 ZPO

(Auf die Erinnerung des Schuldners) wird die am 01.02.2003 vom Gerichtsvollzieher G durchgeführte Zwangsvollstreckung in... für unzulässig erklärt. /

... wird der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss des Amtsgerichts... vom... aufgehoben. Der Antrag des Gläubigers auf Erlass des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei. Die außergerichtlichen Kosten hat [der Gläubiger] zu tragen.

Die Vollziehung der Entscheidung wird bis zum Ablauf der Beschwerdefrist ausgesetzt.

### 4. Drittwiderrspruchsklage, § 771 ZPO

Die Zwangsvollstreckung (aus dem Urteil des AG Gera vom 01.02.2003) in [die genaue Sache] wird **für unzulässig erklärt**.

Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist in der Hauptpache gegen Sicherheitsleistung von [Betrag] und wegen der Kosten gegen Sicherheitsleistung i. H. v. 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

### 5. Klage auf vorzugsweise Befriedigung, § 805 ZPO

Der Kläger ist wegen seinen Anspruchs gegen den X auf Zahlung von 5.00 EUR vor dem Beklagten aus dem Erläs der gepfändeten [genauen Sache] zu befriedigen.

Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist in der Hauptpache gegen Sicherheitsleistung von [Betrag] und wegen der Kosten gegen Sicherheitsleistung i. H. v. 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

## U. Nebenentscheidungen

Die Kosten des Rechtsstreits hat der Kläger zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

### § 708 Nr.11 i. V. m. § 711 ZPO:

Der Kläger kann die Zwangsvollstreckung (durch den Beklagten) gegen Sicherheitsleistung i. H. v. 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Zwangsvollstreckung Sicherheit i. H. v. 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

### § 709 ZPO

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung i. H. v. 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

### § 713 ZPO

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Berufung wird (nicht) zugelassen.

Literaturempfehlungen:

VAN DEN HÖVEL: Die Tenorierung im Zivilurteil

SCHUSCHKE/KESSEN/HÖLTJE: Zivilrechtliche Arbeitstechnik im Assessorexamen

SCHELLHAMMER: Die Arbeitsmethode des Zivilrichters

<http://www.juraindividuell.de/artikel/die-verschiedenen-urteilsarten-im-zivilprozess/>